

Satzung der

„Südwestpfalzliebe – eine Stiftung der VR-Bank Südwestpfalz eG“

Präambel

Die VR-Bank Südwestpfalz eG sieht sich als regional engagierte Genossenschaftsbank in der Verantwortung und beabsichtigt mit der Gründung einer Stiftung einen nachhaltigen Beitrag zum Gemeinwohl, insbesondere innerhalb ihres Geschäftsgebietes, zu leisten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Südwestpfalzliebe – eine Stiftung der VR-Bank Südwestpfalz eG“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist in Zweibrücken.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist, mit Bezug zur Region Südwestpfalz, speziell innerhalb der Städte Pirmasens, Zweibrücken und Rodalben sowie alle weiteren Ortsgemeinden innerhalb des Geschäftsgebietes der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der nachfolgend genannten gemeinnützigen Zwecke:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67) und von Tierseuchen;
3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
4. die Förderung von Kunst und Kultur;
5. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
6. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

7. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
 8. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 9. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 10. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
- (3) Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Die Stiftungszwecke im Sinne des vorgenannten Abs. 2 werden verfolgt durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Verwirklichung der vorgenannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften und juristischer Personen des öffentlichen Rechts in der Region Südwestpfalz, speziell innerhalb der Städte Pirmasens, Zweibrücken und Rodalben sowie alle weiteren Ortsgemeinden innerhalb des Geschäftsgebietes der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin.
 - (4) Die in Abs. 1 aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 - a) dem Grundstockvermögen und
 - b) ihrem sonstigen Vermögen.

- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
 - a) das im Stiftungsgeschäft gewidmete unantastbare Vermögen,
 - b) das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung) und
 - c) das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- (3) Das Grundstockvermögen ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung, entsprechend den aktuell gültigen Anlagerichtlinien, ertragreich anzulegen.
- (4) Das jeweils aktuelle Grundstockvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen (vgl. § 8 - Aufgaben des Vorstandes - Abs. 2, Punkt 3 der Satzung).
- (5) Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus Vermögensumschichtungen (auch bezogen auf das Grundstockvermögen) sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig und können für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Stiftung darf einen Teil des Grundstockvermögens, jedoch maximal 10%, verbrauchen, wenn der Stiftungszweck auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, wobei sie verpflichtet ist, das Grundstockvermögen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren wieder aufzustocken.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremden Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Nutzungen des Grundstockvermögens sowie aus dem sonstigen Vermögen wie insbesondere Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (3) Die Verwaltungskosten und die Kosten der Stiftung, die durch das Einwerben von Spenden entstehen, dürfen nicht mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sofern es nicht eine ganz besondere Konstellation gibt, die höhere Verwaltungskosten rechtfertigen. Diese dürfen keinesfalls mehr als 50 % der Einnahmen der Stiftung betragen. Sofern die Verwaltungskosten mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, ist ihre Entstehung und ihre Höhe zu begründen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (5) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge, die zuvor der freien Rücklage oder der Kapitalrücklage zugeführt wurden, dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (6) Zur Erfüllung der Satzungszwecke ist die Stiftung berechtigt, zu treuen Händen der Stiftung überlassene Mittel Dritter im Rahmen von unselbständigen Treuhandstiftungen zu verwalten. Sie ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, zur Erfüllung der Satzungszwecke für die Vermögensverwaltung ein angemessenes Entgelt, insbesondere zur Deckung der eigenen Kosten, zu verlangen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachweisbaren angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Ihnen kann durch Beschluss des Stiftungsrates eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese Vergütung soll mit dem zuständigen Finanzamt im Vorhinein dem Umfang und der Höhe nach abgestimmt werden.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern. Der erste Vorstand wird durch die Stifterin mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung durch den Vorstand der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin benannt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Berufung eines neuen Stiftungsvorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin für den verbleibenden Teil der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Entscheidungen müssen hierbei einstimmig getroffen werden.
- (5) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vom Vorstand der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin jederzeit abberufen werden. Entscheidungen müssen hierbei einstimmig getroffen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Gegen die abberufende Entscheidung sind Rechtsmittel, auch durch Anrufung öffentlicher Gerichte, nicht gegeben.

§ 8 **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 1. die sorgfältige Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 3. die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 4. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 5. Vorlage der unter 3. und 4. genannten Unterlagen an die Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (vgl. § 9 Abs. 2 LStiftG).
 6. die Wahrnehmung des Stifterwillens nach Maßgabe der Vereinbarungen zu den unselbständigen Treuhandstiftungen unter dem Dach der „Südwestpfalzliebe – eine Stiftung der VR-Bank Südwestpfalz eG“ mit Sitz in Zweibrücken.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch den Vorsitzenden und bei Verhinderung durch den Stellvertreter. Die genaue Vertretungsbefugnisse sind der Geschäftsordnung zu entnehmen. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Dem Stellvertreter ist jedoch nachgelassen, erforderliche Geschäfte des täglichen Lebens, begrenzt auf einen in der Geschäftsordnung festgehaltenen Betrag, auch ohne vorherige Genehmigung des Vorsitzenden zu tätigen.
- (4) Für den Fall der Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf mehr als 2 Mitglieder verbleibt es im Außenverhältnis bei der Alleinvertretungsbefugnis des Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall wird die Stiftung durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Innen- und Außenverhältnis zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der

Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es eines seiner Mitglieder oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Sitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch hybrid oder rein virtuell (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) erfolgen.

- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, ist der Stiftungsvorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Stimme des jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per digitaler Medien fassen (Umlaufverfahren), sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifterin mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach beruft der Vorstand der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin dessen Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus wenigstens 5 und höchstens 13 Mitgliedern.
- (3) Bei der Berufung der Mitglieder des Stiftungsrates ist folgendes zu beachten:
 1. mindestens zwei Mitglied des Stiftungsrates müssen Mitglieder des Vorstandes der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin sein;
 2. mindestens zwei Mitglied des Stiftungsrates müssen Mitglieder des Aufsichtsrates der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin sein;
 3. die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates sollen Mitglieder bzw. Kunden der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin oder Persönlichkeiten sein, die sich mit dem ehrenamtlichen Engagement der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin verbunden fühlen;
- (4) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Berufung eines neuen Stiftungsrates im Amt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, soll der Vorstand der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin für den verbleibenden Teil der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrates können vom Vorstand der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin jederzeit abberufen werden. Entscheidungen müssen hierbei einstimmig getroffen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör. Gegen die abberufende Entscheidung sind Rechtsmittel, auch durch Anrufung öffentlicher Gerichte, nicht gegeben.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:
 1. die Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Auswahl der Stiftungszwecke/ Projekte, welche gefördert werden sollen,
 2. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht vor deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde durch den Vorstand;
 3. die Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde durch den Vorstand;
 4. die Prüfung der Anlagerichtlinien sowie deren Einhaltung;
 5. die Entlastung des Vorstands.

§ 12

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei der Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Sitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch hybrid oder rein virtuell (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) erfolgen.

- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei einer fehlenden Mehrheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per digitaler Medien fassen (Umlaufverfahren), sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Der Stiftungsrat kann mit einer einfachen Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.
- (2) Der Stiftungsrat kann mit einer einfachen Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Name, der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- (3) Der Stiftungsrat kann mit einer einfachen Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck erweitern, wenn das Vermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck mit dem sonstigen Vermögen bzw. den Nutzungen des Vermögens dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (4) Der Stiftungsrat kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, wenn dies der Zweckerfüllung dient.

- (5) Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Bei einer Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stiftungsbehörde bedarf die Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

§ 14

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungsrat kann mit einer einfachen Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.
- (2) Der Stiftungsrat kann mit einer einfachen Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einschließlich etwaiger Wertsteigerungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte sowie gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung im Geschäftsgebiet der VR-Bank Südwestpfalz eG oder deren Rechtsnachfolgerin zu verwenden hat.

§ 17
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form (m/w/d).

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Pirmasens, 27.09.2024

Paul Heim
Vorstandsvorsitzender der
VR-Bank Südwestpfalz eG

Michael Knecht
Vorstandsmitglied der
VR-Bank Südwestpfalz eG